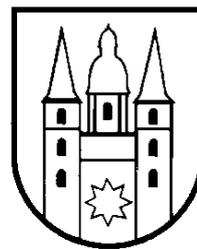


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 15.05.2017

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 032/2017</b> <b>Amt für Ordnung und Soziales</b> <b>Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer</b>		
<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Vörden anl. des "Apfeltages" am 08.10.2017</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	28.06.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	05.07.2017	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Der Heimat- und Kulturverein Marienmünster veranstaltet am Sonntag, den 08.10.2017, erneut den „Apfeltag“ in Vörden. Die Gewebetreibenden Michael Nolte, Angerberg 5, (Einzelhandel mit Geschenkartikel, Postagentur, Lotto-Toto) und Rainer Lohr, Auf der Trift 1, (Einzelhandel mit Geschenkartikel, „Das Lädchen“) haben hier den Wunsch geäußert, ihre Verkaufsstellen aus Anlass dieser Veranstaltung offen zu halten.

Nach § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen die örtlichen Ordnungsbehörden jährlich vier Verkaufssonntage durch ordnungsbehördliche Verordnung freigeben. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen müssen für die Freigabe erfüllt sein:

- Verkaufssonntag dürfen nur aus Anlass örtlicher Veranstaltungen freigegeben werden.
- Die Öffnungszeit darf jeweils fünf Stunden nicht überschreiten und muss außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.
- Von der Freigabe der Sonn- und Feiertage sind 3 Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag (der 24.12. wenn es ein Sonntag ist), Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen. In der Adventszeit sind drei Sonntage von der Freigabe ausgenommen, so dass maximal ein Verkaufssonntag in der Adventszeit freigegeben werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 seine bisherige Rechtsprechung verschärft und klargestellt, dass bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift über die Freigabe von weiteren Verkaufssonntagen und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Anlass für sich genommen die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Darüber hinaus muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und einer weiteren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 10.06.2016 „ist die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann zulässig, wenn die prägende Wirkung des Anlasses, z.B. ein Markt, für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Münster vom 27.07.2016 muss der räumlichen Begrenzung besondere Beachtung geschenkt werden. Es muss eine räumliche und funktionale Beziehung zur Veranstaltung vorhanden sein. Die von der Sonntagsöffnung betroffenen Bereiche müssen von der Veranstaltung mit geprägt werden.

Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen des Anlasses steht und prognostiziert werden kann, dass der Anlass , für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Geschäfte zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Nach den Erfahrungen aus den bisherigen Veranstaltungen ist anl. des „Apfeltages“ von bis zu 5.000 Besuchern auszugehen. Die Sonntagsöffnung würde dadurch zweifelsohne lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet.

Durch die Begrenzung auf die Verkaufsstellen der Ortschaft Vörden ist auch ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften gegeben.

Die vor Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu beteiligten zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber-/Wirtschaftsverbände und Kirchen wurden mit Schreiben vom 05.04.2017 angehört. Einwände gegen die Sonntagsöffnung wurden nicht erhoben.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Vörden anl. des „Apteltages“ am 08.10.2017 wird in der vorliegenden Form beschlossen..